

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeber-schutzgesetz - HinSchG) und zur ergänzenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Ausführungsgesetz Hinweisgeberschutzgesetz NRW – AG HinSchG NRW)

Düsseldorf, 13. Juli 2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. In Nordrhein-Westfalen sind 333 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 3,8 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von über 34 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 72.000 Beschäftigte.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Landesgruppe Nordrhein-Westfalen · Elisabethstr. 16 · 40217 Düsseldorf
Fon +49 211 159243-11 · Fax +49 211 159243-19 · lg-nrw@vku.de · www.vku-nrw.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Ausführungsgesetzes Hinweisgeberschutzgesetz NRW (AG HinSchG NRW) Stellung zu nehmen.

Stellungnahme

Der Schutz von Hinweisgebern ist wichtig für die Unternehmenskultur und letztendlich auch für den unternehmerischen Erfolg. Dieser Grundsatz gilt für alle Unternehmen und auch für andere Beschäftigungsgeber.

Mit dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) werden sogenannte Beschäftigungsgeber verpflichtet, einen Meldekanal einzurichten, über den Hinweise zu möglichen Rechtsverstößen, die den Beschäftigungsgeber betreffen, von den Beschäftigten kommuniziert werden können. Die Beschäftigungsgeber müssen dazu eine Meldestelle durch eigenes Personal oder durch Dritte einrichten.

Privaten Unternehmen mit 50 bis 249 Arbeitnehmern ist es nach dem HinSchG erlaubt, Ressourcen zu teilen und mit anderen Unternehmen eine gemeinsame Meldestelle zu betreiben. Kleine private Unternehmen mit bis zu 49 Arbeitnehmern sind von der Pflicht zur Einrichtung eines internen Meldekanals ausgenommen.

Mit dem vorliegenden Entwurf des AG HinSchG NRW sollen auch kommunale Unternehmen als Beschäftigungsgeber verpflichtet werden, interne Meldestellen für Hinweisgeber einzurichten und zu betreiben. Zentrales Anliegen des VKU ist es, dass kommunale Unternehmen nicht strenger behandelt werden als vergleichbare Unternehmen in privater Trägerschaft. Dafür gibt es keinen Anlass. Und auch mögliche Hinweisgeber profitieren nicht davon, wenn für kommunale Unternehmen weniger flexible Vorgaben gelten als für andere Stellen.

Der VKU NRW begrüßt insofern ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch kommunalen Unternehmen die Möglichkeit eröffnet werden soll, interne Meldekanäle gemeinsam zu betreiben. Ebenso zu begrüßen ist, dass auch kleine kommunale Unternehmen mit weniger als 50 Arbeitnehmern von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldestellen ausgenommen werden sollen. Mit dieser Nutzung der von der zugrundeliegenden EU-Richtlinie eröffneten Erleichterungsmöglichkeiten ermöglicht der

Gesetzentwurf eine angemessene und ressourcenschonende Umsetzung der Richtlinienverpflichtungen in der Kommunalwirtschaft.

Der VKU NRW regt daher an, den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung umzusetzen.

Ansprechpartner

Dr. Andreas Hollstein
Geschäftsführer
Telefon: 0211 159243-11
E-Mail: hollstein@vku.de

Dr. Jürgen Kruse
Stv. Geschäftsführer
Telefon: 0211 159243-13
E-Mail: kruse@vku.de